

Gemeinde Durchhausen
Landkreis Tuttlingen

B e g r ü n d u n g
zum Bebauungsplan Sportgelände

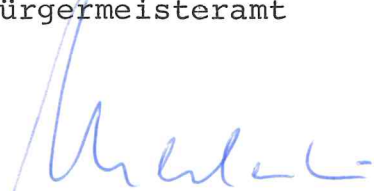
Zur Aktivierung des Sports in der Gemeinde Durchhausen wurde im Rahmen der Flurbereinigung südlich des Baugebiets Geren ein Gelände für einen Sportplatz ausgewiesen. Dieser besteht heute aus einem Rasenplatz mit den üblichen Maßen und einem kleineren Übungsplatz. Weitere Sporteinrichtungen wie Lauf- und Sprungbahnen fehlen. Zusätzlich zu diesen sollen noch 2 Tennisplätze angelegt werden; außerdem ist die Erstellung eines dringend notwendigen Clubheimes mit Umkleide-, Geräte- und Sanitarräumen geplant.

Diesem Ausbauziel dient der vorliegende Bebauungsplan, aber auch zur Festsetzung einer ordnungsmäßigen Erschließung und des städtebaulichen und bauordnungsrechtlichen Rahmens.

Die Erschließungsaufwendungen werden rund 250.000,-- DM betragen (Ausbau der vorhandenen Erschließungsstraßen, Anschluß an das öffentliche Ver- und Entsorgungnetz in der Lupfenstraße mit Wasser und Abwasser). Diesen Aufwendungen stehen nach Fertigstellung der Erschließungseinrichtungen die satzungsmäßigen Anliegerleistungen gegenüber. Es ist vorgesehen, diese Erschließungsmaßnahmen in den Jahren 1982/83 auszuführen.

Nachdem das gesamte Gelände bereits im Eigentum der Gemeinde steht, ist weder Grunderwerb noch ein Baulandumlegungsverfahren notwendig.

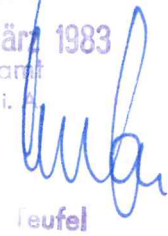
Durchhausen, den 21.06.1982
Bürgermeisteramt



Mecherlein
Bürgermeister



Genehmigt
aufgrund § 11 BBauG
Tuttlingen, den 11. März 1983
Landratsamt



Leufel

SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN SPORTGELÄNDE

Aufgrund der §§ 1, 2, 9 und 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 6.7.1979, der §§ 111 (1) und 112 (2) Nr. 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 12.2.1980 in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15.9.1977 und des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 12.2.1980

hat der Gemeinderat am **11. Nov. 1982**


den folgenden Bebauungsplan Sportgelände beschlossen:

- § 1 Der Bebauungsplan Sportgelände besteht aus
- dem Lageplan des Stadtbauamts Trossingen vom 22. März 1982 einschließlich der Bauvorschriften
 - der Begründung des Bürgermeisteramts Durchhausen vom 21. Juni 1982.
- § 2 Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Sportgelände ergibt sich aus dem Lageplan, in dem seine Grenzen mit schwarzer Farbe eingetragen sind.
- § 3 Ordnungswidrig im Sinne von § 112 der Landesbauordnung handelt, wer den aufgrund von § 111 der Landesbauordnung ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.
- § 4 Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Durchhausen, den **12. Nov. 1982**
Bürgermeisteramt:

Mechanischein-
Bürgermeister/Ni



Genehmigt
aufgrund § 11 BBauG
Tuttlingen, den **11. März 1983**
Landratsamt
i.A.

Teufel